

Hauptsatzung der Gemeinde Viereck

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2011 (GVOBl.M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Viereck führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE VIERECK LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD.“
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen. Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksgeschäfte

d) Vergabe von Aufträgen

- (3) Sofern keine überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (5) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ortsteile/Ortsteilvertretung/Ortsvorsteher

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Viereck besteht neben Viereck aus den Ortsteilen:
Borken
Ernst-Thälmann-Siedlung
Marienthal
Riesenbrück
Rödershorst
Stallberg
Uhlenkrug
Waldfrieden
- (2) In der Gemeinde werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus den Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Der Hauptausschuss wird gemäß § 35 KV M-V gebildet.
 1. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Mitglieder der Gemeindevertretung an.
 2. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs.3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
 3. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen im Sinne von §44 Abs.4 KV M-V bis 500 Euro.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Ausschuss für Gemeindeentwicklung
Bau, Umwelt und Verkehr
Zusammensetzung:

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,
Wirtschaftsförderung
Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

3 Gemeindevertreter
2 sachkundige Einwohner

Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
Denkmalpflege

Ausschuss für Bildung, Kultur und
Soziales

Wohnungsfragen, soziale Belange der Gemeinde
(KITA, Schulen, Senioren, Vereine)

Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreter
2 sachkundige Einwohner

- (4) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen: über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 250,00 EUR pro Jahr gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 100,00 EUR pro Jahr.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100,00 EUR.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 750,00 EUR im Monat, des stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 750,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

80,00 EUR. Die Fraktionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

- (5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 EUR überschreiten.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Viereck, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Uecker-Randow-Tal unter der Adresse www.amt-uecker-randow-tal.de öffentlich bekannt gemacht. Unter der Anschrift „Amt Uecker-Randow-Tal – Der Amtsvorsteher, Lindenstraße 32, 17309 Pasewalk“ kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Viereck kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Viereck werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in dem amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten und Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal“ Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird im Amtsgebiet kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Daneben ist sie gegen Erstattung der Kosten einzeln oder im Abonnement beim „Schibri-Verlag“, Am Markt 22, 17335 Strasburg zu beziehen.“
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Uecker-Randow-Tal. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Viereck, Hauptstraße
Ortsteil Ernst-Thälmann-Siedlung, Schulstraße
Ortsteil Uhlenkrug, Paul-Holtz-Straße
Ortsteil Stallberg, Straße an der Uecker
Ortsteil Marienthal, An der Bushaltestelle
Ortsteil Borken, Am Dorfgraben 1
Ortsteil Rödershorst
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzu-

holen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.05.2012 außer Kraft.

Viereck, den 03.05.2013



Axel Marquardt
Bürgermeister

Die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde am 03.05.2013 erteilt.